

genommen werden solle, die von den Richtern der ersten Instanz in der mündlichen Hauptverhandlung vernommenen und zur Entscheidung benützten thatsächlichen Umstände einer Fixation durch Niederschrift unterworfen werden müßten, damit eben die zweite Instanz, in Gemäßheit ihrer vollständigen Aufgabe, die erste Entscheidung nicht bloß in Bezug auf die Richtigkeit der Anwendung des Strafgesetzes auf die vorliegenden Thatfachen, sondern auch in Hinsicht auf die Frage zu prüfen vermöge, ob die für erwiesen angenommenen Thatfachen als erwiesen wirklich anzusehen seien? Zu diesem Zwecke aber, fährt man weiter fort²⁾, müßten alle Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen in der Audienz, insoweit sie nur im geringsten einen Einfluß auf die Entscheidung haben könnten, niedergeschrieben werden und man würde dann eine schriftliche Beweisaufnahme von dem erkennenden Gerichte haben. Allein dieser Einwand möchte keinesweges begründet sein; es erheben sich dagegen hauptsächlich zwei Rücksichten. Verlangt man nämlich, daß die zweite Instanz die von der ersten für erwiesen angenommenen Thatfachen in Betreff ihrer wirklichen Beweiskraft einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen habe, so muß vorausgesetzt werden, daß gesetzliche Vorschriften bestehen, welche die Bedingungen angeben, unter welchen allein eine Thatfache für dargethan gehalten werden muß oder darf; kurz so wird eine Beweistheorie verlangt. Ohne eine solche ist absolut gar nicht zu bestimmen, was wirklich bewiesen ist oder nicht; ohne eine solche spricht der Richter erster ebenso wie zweiter Instanz über die Beweiskraft der seinem Urtheile unterbreiteten Thatfachen nur ein subjectives Dafürhalten aus, und sind die Ansichten dieser zwei Richter von einander abweichend, so streitet, ohne daß für eine oder die andere ein gesetzlicher Haltspunkt besteht, nur subjective mit subjectiver Meinung, wie dies von der unterzeichneten Deputation bereits in ihrem speciellen Theile des Berichtes zum achten Kapitel S. 134 auseinandergesetzt ist. Eine zweite Instanz verliert deshalb bei einer solchen Sachlage ihre wirkliche Bedeutung³⁾; bei Beurtheilung der factischen Umstände eines Untersuchungsfalles von ihrer Seite ist Alles ebenso willkürlich und relativ, als wie dies bei der ersten ist. Da nun in Sachsen eine Beweistheorie zur Zeit nicht vorhanden ist, da vielmehr seit dem Gesetze vom 30. März 1838 unter X. für die Entscheidung des Richters keine weitere Vorschrift, als die actenmäßige Ueberzeugung desselben von der Existenz einer sträflichen That und von der Thäterschaft des Angeschuldigten besteht, und diese Bestimmung auch in den vorliegenden Entwurf (§. 161) übergegangen ist, so zeigt sich daraus, daß eine wiederholte Prüfung der von der ersten Entscheidung für bewiesen erachteten Thatumstände in der zweiten Instanz weder folgerichtig zu verlangen, noch erforderlich ist, und daß ein weiteres Rechtsmittel eigentlich nur wider den juridischen Theil der Entscheidung zuzugestehen, gegen den thatsächlichen aber dem Angeschuldigten zu versagen sein müßte. Hierauf kommt auch die Vorschrift des Entwurfs der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden §. 470 hinaus.

Wollte man aber sich zur Annahme dieser aus dem Mangel einer Beweistheorie fließenden Consequenz in Sachsen nicht verstehen und daher das Bestehen der Einrichtung erfordern, vermöge deren eine nochmalige Prüfung der Thatfrage mittelst einer zweiten Instanz vorgenommen werden kann, so kann — und dies ist der andere Grund wider vorerwähnten Einwand, — ein doppelter Weg eingeschlagen werden, der zur Verwirklichung dieser Ein-

richtung führt. Entweder kann, was S. 68 des Berichtes angedeutet ist, die erste Instanz durch eine und die zweite Instanz durch die andere Abtheilung des Gerichtshofes gebildet werden, in Folge dessen eine zu treffende Bestimmung, daß die beiden Abtheilungen bei der Audienz gegenwärtig sein müßten, die Mitglieder der ersten wie der zweiten Instanz befähigen würde, die ganzen Verhandlungen unmittelbar vor sich vorübergehen zu sehen und zu hören, und so auf den Grund des unmittelbar Vernommenen unter gleichzeitiger Benützung der Ergebnisse der Voruntersuchung die Entscheidung zu geben und zu motiviren. Oder wenn man dieser Einrichtung aus der etwaigen Besorgniß entgegen sein würde, daß das Gehörte in der zwischen dem Urtheile der ersten und dem der zweiten Instanz innenliegenden Zeit aus dem Gedächtnisse verschwinden möchte, könnte der Bl. 69 und 70 von der Deputation angedeutete Weg betreten, daher nur die Niederschrift der in der Voruntersuchung noch nicht oder anders dargestellten Thatumstände angeordnet und so in Verbindung mit dem Inhalte der Voruntersuchung eine Unterlage für Aufstellung von Entscheidungsgründen sowohl als für Prüfung der factischen Umstände des Untersuchungsfalles in der zweiten Instanz geschaffen werden. Sagt man⁴⁾, daß man dadurch ein vollständiges schriftliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte erhalten werde, so zeigt sich der Ungrund dieser Behauptung schon daraus, daß eben nur die in der Voruntersuchung noch nicht oder anders dargestellten Thatumstände der Untersuchung zu Protokoll gebracht werden sollen, und daß selbst im französischen Strafverfahren⁵⁾, dem man doch schwerlich entgegenhalten kann, es finde darin ein vollständiges schriftliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte statt, der Gerichtsschreiber (greffier) in gleicher Weise verbunden ist, alle Zusätze und Abweichungen der Zeugen von ihren frühern Aussagen in der Audienz zu Protokoll zu nehmen.

Daß der von der Deputation Bl. 67 fgd. ihres erstern Berichtes aufgestellte Umriss eines ihren Anforderungen entsprechenden Strafverfahrens nebst Gerichtsverfassung einer weitem Ausführung noch bedarf, ist von ihr selbst im Voraus Bl. 65 und Bl. 70 (am Ende) ihres nurerwähnten Berichtes erklärt und anerkannt, und es kann daher die Deputation über die Ausstellungen, welche in der jenseitigen Kammer wegen Lückenhaftigkeit dieses Bildes erhoben worden sind, füglich hinweggehen, zumal es gegenwärtig nur darauf ankommt, zu zeigen, daß an der Ausführbarkeit der Einrichtung, auch im mündlichen Verfahren Entscheidungsgründe über die Thatfrage zu geben und den Urtheilsspruch in zweiter Instanz prüfen zu lassen, nicht gezweifelt werden kann.

Zwar hat die hohe Staatsregierung nicht allein dies, sondern auch die Richtigkeit der Bezugnahme der Deputation auf die diesfallsigen Erfahrungen anderer Länder bestritten⁶⁾, aber gewiß mit Ungrund.

Die Staatsregierung behauptet (S. 105 ebendas.), daß in den correctionellen Gerichtshöfen Frankreichs Entscheidungsgründe wohl auch über die Thatfrage gegeben, daß sich aber diese Gründe auf eine Entwicklung, warum und aus welchen Beweismitteln eine Thatfache für erwiesen anzunehmen sei, nicht einließen. Die Deputation kann nach ihren darüber eingezogenen Erkundigungen diese Behauptung in der Allgemeinheit nicht gelten lassen. Wäre aber auch dieses Anführen begründet, sollten

2) Vergl. Mittheilungen ebendas. S. 104.

3) Wollte man diesfalls consequent verfahren, so müßte man in Fällen, wo die Meinungen der zwei Instanzen von einander abweichen, eine dritte Instanz schaffen, welche zwischen den zwei abweichenden Meinungen zu entscheiden hätte.

*) Vergl. S. 104 der Mittheilungen ebendaselbst.

4) Vergl. Art. 318 code d'instr. crim.

5) Mittheilungen etc. ebend. S. 105 fgd.